



Weibernetz e.V.

Projekt: Politische
Interessenvertretung
behinderter Frauen

Wahlprüfsteine

Kölnische Str. 99
34119 Kassel

Tel.: 0561 72 885 86

info@weibernetz.de
www.weibernetz.de

Juli 2013

1. Verbesserter Schutz vor Gewalt gegen Frauen mit Beeinträchtigung

Aktuelle Studienergebnisse belegen, dass Frauen mit Behinderung deutlich häufiger Gewalt erfahren als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Nahezu jede zweite Frau mit Behinderung erlebt sexualisierte Gewalt; zwei- bis dreimal häufiger als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Von körperlicher Gewalt sind sie doppelt so häufig betroffen und bis zu 90% berichten von psychischer Gewalt.¹

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht in Artikel 16 verpflichtende Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt vor.

Die im Gewaltschutzgesetz verankerten Maßnahmen der Wegweisung greifen in Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht, u.a. weil Einrichtungen nicht als häusliche Gemeinschaft gelten. Zudem fehlt es an Regelungen für unkomplizierte Hilfen im Fall von Gewalt durch gewalttätige Partner/innen in der häuslichen Gemeinschaft.

- *Werden Sie sich für einen verbesserten Gewaltschutz für Frauen mit Behinderung im Gewaltschutzgesetz einsetzen?*

Frauenbeauftragte können in Einrichtungen der Behindertenhilfe einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung, Prävention und Aufklärung im Kontext Gewalt leisten. Da die Frauenbeauftragten selber als Frauen mit Behinderung in der Einrichtung leben oder arbeiten, sind sie Ansprechpartnerinnen auf Augenhöhe und nehmen somit eine Vorbild- und Stärkungsrolle ein. Erprobt wurde die Arbeit von Frauenbeauftragten in einem bundesweiten Projekt.²

- *Werden Sie sich für eine gesetzliche Verankerung zur Verpflichtung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen im SGB I sowie in der Werkstättenmitwirkungsverordnung einsetzen?*

Das Strafgesetz sieht in § 179 StGB einen geringeren Strafrahmen vor als in § 177 StGB. Wir sehen hierin eine Diskriminierung von Opfern, die infolge ihrer Behinderung keinen wirksamen Willen gegen sexuelle Handlungen geltend machen können. Auch wenn der Täter/ die Täterin das oben beschriebene Opfer gewalttätig

¹ <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung.did=188212.html?view=renderPrint>

² www.weibernetz.de/frauenbeauftragte

genötigt hat, kann in diesem Fall keine Anklage auf Nötigung gemäß § 177 StGB erfolgen. Derzeit würde § 179 StGB geltend gemacht werden und somit bei einer Verurteilung ein minderes Strafmaß erfolgen.

- *Wie stehen Sie zu den unterschiedlichen Strafmaßen in den §§ 177 und 179 StGB vor dem Hintergrund der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung?*

Der Rechtsanspruch auf geschlechtergleiche Pflege ist eine langjährige Forderung von Frauen mit Behinderung zum Schutz vor (Geschlechter)gewalt in der Pflege. Ein derzeit verankertes Wahlrecht nach gleichgeschlechtlicher Pflege „nach Möglichkeit“ in § 2 SGB XI garantiert den berechtigten Wunsch nicht.

- *Werden Sie sich für einen Rechtsanspruch auf Wahl der Pflegeperson (geschlechtergleiche Pflege) im SGB I und SGB XI einsetzen?*

2. Verbesserte Gesundheitsversorgung

Es gibt in Deutschland viel zu wenige Praxen von niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen, die barrierefrei zugänglich sind. Frauen mit Behinderung aus dem gesamten Bundesgebiet berichten fortlaufend von Schwierigkeiten, gynäkologische Praxen zu finden, die über höhenverstellbare gynäkologische Stühle und rollstuhlgerechte Toiletten verfügen.

Viele Frauen vermeiden daher häufig den Besuch in der gynäkologischen Praxis und verzichten auf Vorsorgeuntersuchungen, entweder weil sie das mühsame Umsteigen vom Rollstuhl auf den gynäkologischen Stuhl entwürdigend finden (zumal meist die Zeit hierfür nicht eingeplant ist) oder weil sie infolge ihrer Beeinträchtigung gar keine Chance haben, auf einen nicht verstellbaren Stuhl um zu setzen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht in Artikel 25 eine Gewährleistung des Zugangs zu gender-sensiblen Gesundheitsdiensten vor.

- *Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um künftig in Deutschland ein flächendeckendes Netz barrierefreier Arztpraxen zu garantieren?*

Die fehlende Barrierefreiheit trifft ebenso auf eine Vielzahl weiterer Gesundheitsdienste zu, zum Beispiel Psychotherapie-Praxen, bei denen Menschen mit Lernschwierigkeiten oder gehörlose Menschen infolge fehlender Kenntnisse der Therapeutinnen und Therapeuten nur schwer einen Platz bekommen. Insbesondere für Frauen nach Gewalterfahrungen (s.o.) sind solche Plätze jedoch dringend erforderlich.

- *Welche konkreten Lösungsmöglichkeiten streben Sie für das Problem der fehlenden barrierefreien Psychotherapieplätze an?*

3. Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderung durch Einschränkung vorgeburtlicher Untersuchungen

Die Angebote der Pränataldiagnostik werden immer vielfältiger. Sie dienen der vorgeburtlichen Suche nach möglichen Behinderungen und gehören inzwischen zur Routine. Entsprechend werden sie jeder schwangeren Frau angeboten. Die meisten pränatalen Untersuchungen folgen dabei nicht dem Ziel der medizinischen Behandlung des Ungeborenen. Vielmehr wird gesellschaftlich im Falle der Entdeckung einer Behinderung ein Schwangerschaftsabbruch gedacht oder gar erwartet. Beispielsweise wird bei Erkennen von Trisomie 21 in mehr als 90 % der Fälle ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen.

Durch diese Praxis wird das Leben mit Beeinträchtigung in Frage gestellt, werden Menschen mit Behinderung diskriminiert.

Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention sieht eine Bekämpfung sowohl von Klischees, als auch von Vorurteilen und schädlichen Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen vor.

- *Wie stehen Sie zu einer Beschränkung pränataldiagnostischer Angebote auf Krankheiten, die vorgeburtlich oder direkt nach der Geburt behandelt werden können, um die Selektion nach Pränataldiagnostik zu verhindern?*
- *Werden Sie sich für ein Verbot der Präimplantationsdiagnostik einsetzen?*

4. Partizipation der Selbsthilfe und Interessenvertretung von Frauen mit Behinderung

Die UN-Behindertenrechtskonvention wird getragen durch das Motto „Nichts über uns ohne uns“. Artikel 4 verpflichtet Vertragsstaaten zu engen Konsultationen mit und zur aktiven Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen bei Rechtsvorschriften, politischen Konzepten und Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderung betreffen. Artikel 33 regelt ihre Teilhabe im Überwachungsprozess der UN-Behindertenrechtskonvention.

- *Wie werden Sie die Partizipation der Selbsthilfe und Interessenvertretung von Frauen mit Behinderung sicherstellen?*